

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 30.07.20

und Antwort des Senats

Betr.: Entwicklung der Organisierten Kriminalität und Maßnahmen gegen Clankriminalität in Hamburg – Nachfragen

Einleitung für die Fragen:

In der Antwort auf die Große Anfrage, Drs. 22/340, gibt der Senat an, dass das Thema „Clankriminalität“ seit Jahren intensiv ausgewertet werde, aber in Hamburg bislang keine Clanstrukturen festgestellt werden konnten. Bei der Staatsanwaltschaft gibt es keine konkreten Zuständigkeiten für Clankriminalität; „die entsprechenden Verfahren werden nach den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen in der Behörde verteilt, sofern es sich nicht um Verfahren handelt, für die die OK-Abteilungen zuständig sind“, teilt der Senat mit. Weiterhin gibt der Senat auf unsere Frage nach einem Konzept, das insbesondere ein niedrigschwelliges und konsequentes Einschreiten gegen Clanangehörige vorsieht, hin an: „Konsequentes und niedrigschwelliges Einschreiten gegen Täter, die der Organisierten Kriminalität zugerechnet werden, ist in Hamburg ohnehin geübte Praxis.“

Es hat den Anschein, dass der Senat die Augen bewusst verschließt. Die Anzahl an entsprechend auffälligen Lokalitäten und Unternehmen nimmt seit Längerem in manchen Stadtteilen Hamburgs erheblich zu; der Hafen, die Reeperbahn und der Hamburger Immobilienmarkt sind zudem ein reizvolles Pflaster. Auch wenn das Problem in Hamburg selbstverständlich noch nicht die Ausmaße erreicht hat, die die Clankriminalität den Sicherheitsbehörden in Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen bereitet, sollte der Senat das Motto „Wehret den Anfängen“ verfolgen und es nicht verdrängen. Erst vor Kurzem nahm die Polizei zwei mutmaßliche Clan-Mitglieder in einem Hotel in Langenhorn fest.

Die Antwort auf die Große Anfrage, Drs. 22/340, bietet insofern Raum für Nachfragen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Bei Auftreten des Phänomens Clankriminalität im Kontext der Organisierten Kriminalität (OK) würde dieses bei der Polizei Hamburg im Landeskriminalamt (LKA) Hamburg durch eine Spezialdienststelle der Abteilung Organisierte Kriminalität (LKA 6) bearbeitet werden. Durch diese erfolgt ein konsequentes und niedrigschwelliges Einschreiten gegen Täter, die der OK zugerechnet werden. Das Einbringen inkriminierter Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf (zum Beispiel in Immobilien) ist ein immerwährendes Bestreben der OK. Eine Zunahme von entsprechend auffälligen Lokalitäten und Unternehmen, wie in der Einleitung der Frage des Abgeordneten dargestellt, kann von der Polizei Hamburg nicht bestätigt werden. Die Polizei Hamburg ist aber an konkreten Hinweisen auf einzelne Lokale immer interessiert.

Das LKA Hamburg wertet auch zukünftig alle im Rahmen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes gewonnenen Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich möglicher „Clanstrukturen“ aus und leitet unverzüglich die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ein. Dabei arbeitet das LKA 6 eng mit den Landeskriminalämtern der Länder und dem Bundeskriminalamt (BKA) sowie sonstigen zuständigen Stellen zusammen.

Die vom Fragesteller erwähnten beiden Festnahmen in Langenhorn betrafen ein auswärtiges Ermittlungsverfahren, in welchem das LKA Hamburg in Amtshilfe unterstützend tätig war. Die Festgenommenen wiesen bis auf den Umstand, dass beide in einem Hotel in Flughafennähe festgenommen wurden, keine Bezüge nach Hamburg auf.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *In der Drs. 22/340 gibt der Senat an, dass sich der Stellenbestand im LKA 6 ohne LKA 68 zum 1. Januar 2020 auf 207,00 belief. „Ein valider Datenbestand für die Ermittlung der VPK zum 1. Januar 2020 ist im Zuge der Umstellungsprozesse auf KoPers nicht verfügbar.“, heißt es dort weiter. Da nach Angaben des Senats in der Drs. 22/696 das Modul Dienstposten/Arbeitsplatz in allen Behörden und Einrichtungen bis zum 2. Quartal 2020 eingeführt wurde, müssten diese Informationen ja nun vorliegen. Wie stellten sich der Stellenbestand sowie die VPK im LKA 6 ohne LKA 68 zum 1. Juli 2020 dar?*

Antwort zu Frage 1:

Zum Stichtag 1. Juli 2020 verfügt das LKA 6 ohne LKA 68 über insgesamt 205 Dienstposten. Der Besetzungsumfang beträgt aktuell 171,3964.

Frage 2: *In der Drs. 22/340 gibt der Senat an: „Darüber hinaus befindet sich derzeit eine weitergehende Vernetzung zwischen der Kompetenzgruppe EU von Jobcentern und der FSK des Hamburger Zolls sowie dem zuständigen LKA 552 (Fachkommissariat Allgemeine Betrugsdelikte) im Aufbau.“ Welche Pläne bestehen hier konkret und wann soll die weitergehende Vernetzung umgesetzt werden?*

Antwort zu Frage 2:

Es sind erste Austauschgespräche der Kompetenzgruppe EU von Jobcenter team. arbeit.hamburg und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Hamburger Zolls sowie dem zuständigen LKA 552 zu Festsetzung eines Rahmens geplant gewesen. Die Planung wurde pandemiebedingt vorerst zurückgestellt und wird voraussichtlich ab Herbst 2020 wieder aufgenommen.

Darüber hinaus wird die Finanzkontrolle Schwarzarbeit am Runden Tisch Menschenhandel zum Zweck der Zwangsarbeit/Arbeitsausbeutung als wichtiger Akteur teilnehmen (siehe auch Drs. 21/16664 sowie BT-Drs. 19/8691).

Im Übrigen siehe Antwort zu 9.

Frage 3: *In der Drs. 22/340 gibt der Senat an: „Das Thema „Clankriminalität“ wird von den Sicherheitsbehörden seit Jahren intensiv ausgewertet. Im Gegensatz zu den stark betroffenen Ländern (wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen) konnten in Hamburg bislang keine Clanstrukturen festgestellt werden. Die Aufhellung und Bekämpfung entsprechender Strukturen erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Bekämpfung von organisierter oder bandenmäßig begangener Kriminalität. Feste Zuständigkeiten für in der Zukunft mögliche Straftaten von Angehörigen dieser Familien-Clans bestehen nicht.“ Seit wann, durch welche Dienststelle und in welchem Umfang erfolgt in Hamburg eine intensive Auswertung des Themas „Clankriminalität“?*

Antwort zu Frage 3:

Die allgemeine Phänomenerkennung gehört im LKA 6 zu den Grundaufgaben der Auswerte- und Analysedienststelle. Der Phänomenbereich „Clankriminalität“ wird

bereits seit 2011 durch das LKA 6 bewertet; Auffälligkeiten wurden dabei für Hamburg bisher nicht festgestellt.

Seit Oktober 2018 findet aufgrund der Lageentwicklung in einzelnen anderen Ländern eine intensivere Auseinandersetzung mit diesem Phänomenbereich insbesondere auf föderaler Ebene statt.

Frage 4: *Weiter heißt es in der Drs. 22/340: „Es gibt keine Spezialabteilung der Staatsanwaltschaft für Clankriminalität. Die entsprechenden Verfahren werden nach den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen in der Behörde verteilt, sofern es sich nicht um Verfahren handelt, für die die OK-Abteilungen zuständig sind.“ Auf welche Weise wird von wem überprüft, ob Ermittlungsverfahren mit Clan-Namen in Verbindung stehen und sich daraus gegebenenfalls Informationen über Strukturen erkennen lassen können?*

Für extremistische Gefährder führte die Zentralstelle Staatsschutz der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg im Frühjahr 2019 das „Al-Capone-Prinzip“ ein, mit dem entsprechenden Personen, gegen die ein Anfangsverdacht besteht, genau in den Blick genommen werden. Inwiefern besteht ein vergleichbares Verfahren für Tatverdächtige aus dem Bereich der Clankriminalität?

Antwort zu Frage 4:

Erkenntnisse zu einer möglichen Clanzugehörigkeit beruhen grundsätzlich auf den polizeilichen Ermittlungen, die aktenkundig gemacht werden.

Sobald Hinweise dafür vorliegen, dass es sich bei einem Beschuldigten eines Verfahrens mit OK-Bezug um ein „Clan-Mitglied“ handelt, werden im Rahmen der Bearbeitung des Verfahrens auch sämtliche andere bekannte Ermittlungsverfahren ohne einen OK-Bezug des betreffenden Beschuldigten berücksichtigt und bei Sachdienlichkeit auch zu dem laufenden OK-Verfahren verbunden. Für den Fall, dass ein Clanmitglied als Beschuldigter eines OK-Verfahrens bereits in der Vergangenheit in Erscheinung getreten sein sollte, werden in der Folge auch spätere Verfahren – unabhängig von einem OK-Bezug – in der zuständigen Abteilung bearbeitet, sodass auch für diese Beschuldigten eine Konzentration der Sachbearbeitung besteht.

Im Übrigen siehe Antwort zu 3.

Frage 5: *Wie viele Intensivtäter sind aktuell in Hamburg erfasst? Bitte nach Geschlecht, Altersgruppe und Staatsangehörigkeit differenzieren.*

Antwort zu Frage 5:

Zum Stichtag 31. Juli 2020 hat die Polizei insgesamt 430 Intensivtäter ausgeschrieben; davon sind 13 weiblich und 417 männlich.

Die Differenzierung nach Altersgruppen ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 1

Alter	unter 14 Jahre	14 – 18 Jahre	18 – 21 Jahre	21 – 25 Jahre	über 25 Jahre
Anzahl	2	105	170	128	25

Die Verteilung nach Staatsangehörigkeit ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 2

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	15	Lettland	1
Ägypten	16	Libanon	1
Albanien	1	Marokko	8
Algerien	3	Mazedonien	6
Aserbajdschan	2	Montenegro	8
Bosnien-Herzegowina	4	Niederlande	1

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Staatsangehörigkeit	Anzahl
Brasilien	2	Niger	1
Bulgarien	8	Polen	9
Bundesrepublik Deutschland	265	Portugal	4
Burkina Faso	1	Rumänien	1
Côte d'Ivoire	1	Russische Föderation	5
Eritrea	1	Schweden	1
Gambia	1	Serbien/Montenegro	19
Ghana	2	Somalia	5
Griechenland	1	Spanien	1
Großbritannien	1	Syrien	10
Irak	4	Togo	1
Iran	8	Tunesien	1
Italien	1	Türkei	3
Jordanien	2	Ungeklärt	4
Kroatien	1		

Frage 6: *Im Lagebild zur Clankriminalität NRW 2018 werden Mehrfach Täter erfasst. Danach befanden sich dort unter den insgesamt 6.449 registrierten Tatverdächtigen 381 Personen, die innerhalb eines Jahres mindestens fünfmal als Tatverdächtige einer Straftat polizeilich erfasst sind. In Hamburg erfolgt nach Angaben des Senats in der Drs. 21/13453 keine statistische Erfassung von Mehrfachtätern. Hat sich hieran seit Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 21/13453 etwas geändert?*

Falls ja, wie viele Mehrfachtäter gibt es aktuell in Hamburg?

Falls nein, weshalb hält die zuständige Behörde eine entsprechende Erfassung und damit einhergehende Beobachtung bestimmter auffälliger Tatverdächtiger für nicht erforderlich?

Antwort zu Frage 6:

Nein, es gibt weiterhin keine statistische Erfassung von Mehrfachtätern. Darüber hinaus siehe Antworten zu 3 und 4 sowie Drs. 21/13453.

Frage 7: *Wie viele ausländische Gefangene, unterteilt nach Staatsangehörigkeiten, befinden sich aktuell in Hamburgs Justizvollzugsanstalten?*

Antwort zu Frage 7:

Zum Stichtag 31. Juli 2020 befinden sich 1.010 ausländische Gefangene in Hamburgs Justizvollzugsanstalten.

Die Verteilung nach Staatsangehörigkeit ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 3

Staatsangehörigkeit	Anzahl Gefangene
Afghanistan	70
Ägypten	12
Albanien	38
Algerien	34
Armenien	3
Aserbaidshjan	2
Äthiopien	1
Belgien	2
Benin	2
Bosnien und Herzegowina	11
Bulgarien	30
Burkina Faso	3

Staatsangehörigkeit	Anzahl Gefangene
Chile	15
Côte d'Ivoire	1
Dominica	1
Ecuador	1
Eritrea	13
Estland	2
Frankreich	5
Gambia	15
Georgien	13
Ghana	11
Griechenland	7
Guinea	13
Guinea-Bissau	6
Indien	14
Irak	13
Iran, Islamische Republik	29
Italien	15
Jemen	1
Jordanien	3
Kasachstan	1
Kenia	1
Kolumbien	2
Kongo, Republik	2
Kosovo	16
Kroatien	9
Lettland	15
Libanon	4
Liberia	2
Libyen	5
Litauen	32
Madagaskar	1
Mali	5
Marokko	19
Moldau, Republik	3
Montenegro	17
Niederlande	7
Nigeria	3
Nordmazedonien	26
Österreich	1
Pakistan	3
Peru	1
Polen	114
Portugal	13
Rumänien	55
Russische Föderation	14
Senegal	1
Serbien	50
Serbien und Montenegro	1
Sierra Leone	2
Slowakei	4
Slowenien	1
Somalia	6
Spanien	2
Staatenlos	7
Südafrika	1
Sudan	3
Syrien, Arabische Republik	11

Staatsangehörigkeit	Anzahl Gefangene
Tadschikistan	1
Togo	2
Tschad	1
Tschechische Republik	1
Tunesien	7
Türkei	119
Ukraine	4
Vereinigtes Königreich	1
Vietnam	5
Weißrussland	1
ungeklärt	22

Frage 8: *In der Drs. 22/340 gibt der Senat auf unsere Frage nach Informationen zur Entwicklung über strafbare Aktivitäten von Angehörigen türkisch-arabischstämmiger Großfamilien hin an: „Verfahren gegen Mitglieder größerer Familienverbände betrafen in den vergangenen Jahren häufig den Vorwurf des gewerbs- und bandenmäßig begangenen Betrugs (sogenannter Enkeltrickbetrug oder Modus Operandi „Falscher Polizeibeamter“) und konnten in der Vergangenheit erfolgreich abgeschlossen werden.“ Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Mitglieder größerer Familienverbände konnten im Bereich des Enkeltrickbetrugs und des Modus Operandi „Falscher Polizeibeamter“ seit 2015 jeweils jährlich abgeschlossen werden und welche Staatsangehörigkeiten hatten die Tatverdächtigen beziehungsweise Verurteilten?*

Antwort zu Frage 8:

Statische Daten im Sinne der Fragestellung werden von der Polizei nicht erhoben.

Für die Beantwortung der Fragestellung wäre eine Durchsicht sämtlicher Vorgänge der letzten fünf Jahre an den für die einschlägigen Delikte zuständigen Dienststellen des LKA erforderlich. Die Auswertung mehrerer Zehntausend Vorgänge ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Nach den Erkenntnissen der Polizei Hamburg zum Bereich des Betrugsphänomens „Enkeltrick“ handelte es sich bei den bisher hier ermittelten Tatverdächtigen überwiegend um polnische Staatsangehörige. Dabei standen die in einem Sachverhalt ermittelten Tatverdächtigen zumeist in einem familiären Zusammenhang.

Im Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft Hamburg wird nicht erfasst, ob ein Verfahren wegen Betrugs die Tatmuster „Enkeltrick“ oder „Falscher Polizist“ zum Gegenstand hat. Es müssten daher zur Beantwortung der Frage alle Verfahren beigezogen und händisch ausgewertet werden, in welchen in MESTA als Tatvorwurf unter anderem § 263 StGB verzeichnet ist. Hierbei handelt es sich in einem Aktenzeichenjahrgang allein im Js-Bereich um eine fünfstellige Anzahl von Verfahren. In der für die Beantwortung Parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit ist weder die Beziehung dieser Akten noch die erforderliche Verfahrensauswertung möglich.

Frage 9: *Weiter heißt es in der Drs. 22/340: „In den beim Zollfahndungsamt Hamburg und bei der FKS des HZA Hamburg geführten Ermittlungen konnten bislang lediglich Hinweise gewonnen werden, die darauf hindeuten, dass Bezüge beziehungsweise Verbindungen zu türkisch-arabischstämmigen Großfamilien bestehen.“ Um was für Hinweise handelt es sich und welche Maßnahmen wurden daraufhin jeweils ergriffen?*

Antwort zu Frage 9:

In einem beim Zollfahndungsamt Hamburg geführten Strafverfahren hatte einer der Beschuldigte Kontakt zu Personen, die türkisch-arabischstämmigen Großfamilien

angehören. Diese Personen sind nicht in Hamburg ansässig. Strafrechtliche Zuwiderhandlungen dieser Personen waren nicht feststellbar.

Der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Hauptzollamtes Hamburg liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse über strafbare Aktivitäten von türkisch-arabischen Großfamilien vor. Die Hinweise, dass Bezüge beziehungsweise Verbindungen zu türkisch-arabischen Großfamilien bestehen, konnten nicht verifiziert werden.

Frage 10: *Der Senat gibt in der Drs. 22/340 an: „Die Entwicklungen in den stark betroffenen Ländern werden aufmerksam verfolgt. Die Polizei ist bundesweit zu diesem Thema eng vernetzt und tauscht ständig Informationen dazu aus. Anhaltspunkte dafür, dass in Hamburg mit einer Entwicklung wie in den stark betroffenen Ländern zu rechnen ist, liegen derzeit nicht vor.“ Wie gestaltet sich der ständige Informationsaustausch konkret? Auf welchen konkreten Erkenntnissen basiert die Schlussfolgerung, dass in Hamburg mit einer Entwicklung wie in den stark betroffenen Ländern nicht zu rechnen ist?*

Antwort zu Frage 10:

Über die OK-Auswertedienststellen der Länder erfolgt ein regelmäßiger und intensiver Informationsaustausch über verschiedene Kommunikationswege sowie über regelmäßige Fortbildungs- und Netzwerkveranstaltungen. Darüber hinaus ist das LKA 6 Mitglied der Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität (BLICK). Auch dieser Mitarbeit erfolgt, um mögliche Entwicklungen, die Bezüge nach HH aufweisen könnten, unmittelbar erkennen zu können.

Im Gegensatz zu den stark betroffenen Ländern (wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen) konnten in Hamburg bislang keine Clanstrukturen festgestellt werden.

Frage 11: *In der Drs. 22/340 heißt es weiter: „Konsequentes und auch niedrigschwelliges Einschreiten gegen Täter, die der Organisierten Kriminalität zugerechnet werden, ist in Hamburg ohnehin geübte Praxis. (...) Konzepte anderer Länder sind auch im LKA 6 durch den engen und ständigen Informationsaustausch bekannt. Aufgrund der derzeitigen Lage in Hamburg sind hier bisher eigene Konzepte nicht erforderlich.“ Wie gestaltet sich das konsequente und niedrigschwellige Einschreiten gegen Täter, die der OK zugerechnet werden, konkret? Inwiefern werden Konzepte anderer Länder hier umgesetzt?*

Antwort zu Frage 11:

Die Polizei trifft anlassbezogen die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung.

Das LKA 6 steht im engen Informationsaustausch mit anderen Landeskriminalämtern und dem BKA und beobachtet intensiv die Entwicklungen in diesem Phänomenbereich. Die Umsetzung der Konzepte anderer Länder ist in Hamburg aktuell nicht vorgesehen. Im Übrigen siehe Antwort zu 10.

Frage 12: *Wie und durch welche Stellen wird in Hamburg überprüft, ob sich Clanstrukturen im Bereich der Gastronomie, bei Shisha-Bars, in Wettbüros, bei Security-Dienstleistungen oder in der Kampfsportszene entwickeln?*

Antwort zu Frage 12:

Das LKA 6 wertet alle im Rahmen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes gewonnenen Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich möglicher „Clanstrukturen“ aus und leitet gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung ein. Dabei arbeitet das LKA 6 eng mit den zuständigen Wirtschafts- und Ordnungsämtern zusammen.

In den Bezirken (Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt) erfolgt im Rahmen des Erlaubnisverfahrens eine Prüfung der Zuverlässigkeit nach der Gewerbeordnung. Eine darüber hinausgehende Überprüfung im Sinne der Anfrage erfolgt nicht.